

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
[Weitere Eingabefelder können Sie mit F11 anspringen]

Stadt Reichelsheim
Frau Bürgermeisterin Herget
Zum Rathaus 1
61203 Reichelsheim/Wetterau

DATUM	22.08.2025
NAME	Dr. Marco Bräuer
TELEFONNUMMER	+49(0)921 50740-4204
MOBILTELEFON	+49(0)177 347 3896
E-MAIL	Marco.Braeuer@tennet.eu
SEITE	1 von 11

Betreff: Ihr Schreiben vom 06.08.2025- Fragenkatalog der Stadt Reichelsheim

1. Notwendigkeit und Standortwahl

1. Nach welchen konkreten Kriterien wurde der favorisierte Standort in unmittelbarer Nähe zu Beienheim, Dorn-Assenheim, Weckesheim, Dorheim und Bauernheim ausgewählt?

Die Nähe zum 110-kV-Umspannwerk der Avacon mit entsprechenden 110-kV-Leitungen und zur 380-kV-Leitung Gießen/Nord–Karben ist maßgeblich für die Standortwahl. Mögliche Standorte, die weiter entfernt liegen, führen zu Zerschneidung durch zusätzlichen Leitungsbau.

Grundlegend fließen in eine Standortermittlung verschiedene Kriterien ein, welche geprüft werden, z.B. Umwelt und Natur, Bodenbeschaffenheit, Versorgungsleitungen/Infrastruktur, Umfeldbetrachtung.

2. Warum wurde der Standort bei Rödgen/Schwalheim verworfen?

Der Standort östlich von Rödgen ist grundsätzlich ebenfalls geeignet. Hier wäre jedoch mehr Leitungsbau notwendig.

3. Wie wurden naturschutzfachliche, agrarstrukturelle und raumordnerische Aspekte bei der Standortentscheidung gewichtet?

Die Methode dieser Prüfung wird als Raumanalyse bezeichnet. Zur Einordnung der Raumanalyse:

Die Raumanalyse ist ein systematisches Verfahren zur Bewertung potenzieller Standorte für Infrastrukturprojekte – in diesem Fall für ein neues Umspannwerk. Ziel ist es, nachvollziehbar zu ermitteln, welche Fläche sich am besten für das Vorhaben eignet – unter Berücksichtigung technischer, ökologischer und raumplanerischer Aspekte. Dabei werden verschiedene Belange berücksichtigt und eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Standortwahl geschaffen.

4. Welche netztechnischen Engpässe rechtfertigen genau diesen Standort und die geplante Dimension (ca. 30 ha)?

Im Rahmen des Netzentwicklungsplans wird gemäß dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau) ein Stromnetz erarbeitet und der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgeschlagen, welche wiederum die erforderlichen Maßnahmen gegenprüft und genehmigt oder nicht genehmigt. Die zugrunde gelegten Szenarien für die Netzberechnungen werden ebenfalls von der BNetzA vorab genehmigt. Die geprüften Szenarien legen einen bestimmten Entwicklungspfad in Deutschland zugrunde (siehe auch: <https://www.netzentwicklungsplan.de/>).

Das geplante Umspannwerk im Suchraum Dorheim dient der Aufnahme von erneuerbarer Leistung in das Übertragungsnetz und bietet dem unterlagerten Netzbetreiber einen zusätzlichen Ausspeisepunkt, da das nächstgelegene 380-kV/110-kV-Umspannwerk in der näheren Umgebung (Karben) bereits mit den heutigen Betriebsmitteln ausgeschöpft ist. Um den Umfang notwendiger Leitungsbaumaßnahmen zu minimieren, ist vorgesehen, das neue Umspannwerk im Suchraum Dorheim in unmittelbarer Nähe zur bestehenden 380-kV-Leitung Gießen/Nord–Karben zu errichten und in das Übertragungsnetz zu integrieren.

Im aktuellen Netzentwicklungsplan NEP 2037/45 (Version 2023) wird das Folgende ausgesagt: Das vorgestellte Projekt hat sich als erforderlich für den sicheren Betrieb eines bedarfsgerechten Übertragungsnetzes gezeigt.

Im Suchraum Dorheim (Suchraum Städte Friedberg (Hessen)/Bad Nauheim/Reichelsheim (Wetterau), Gemeinde Wölfersheim) ist ein neues Umspannwerk mit zwei 380/110-kV-Transformatoren zu errichten und voll in die Leitung einzuschleifen (Netzausbau). Laut Begleitdokument zum Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045, Version 2023 ist der Ausbau des UWs im Suchraum Dorheim in allen drei Szenarien A, B und C erforderlich.

5. Welche Standortalternativen (z. B. Industrie-, Konversionsflächen, bestehende Umspannwerke, Kuppelstellen) wurden geprüft und warum verworfen?

- Alternative westlich von Wölfersheim: verworfen aufgrund der Entfernung zum bestehenden Umspannwerk Dorheim (mehr Leitungsbau nötig).
- Alternative südlich von Ossenheim: verworfen aufgrund der Entfernung zum bestehenden Umspannwerk Dorheim (mehr Leitungsbau nötig).
- Alternative östlich von Rödgen, ebenfalls grundsätzlich geeignet, jedoch größere Entfernung zu bestehendem Umspannwerk.

TenneT sind keine Konversionsflächen in ausreichender Größe bekannt, die außerdem nah genug an der 380-kV-Bestandsleitung und dem 110-kV-Umspannwerk liegen. Es wurden auch keine konkreten Flächen dieser Art genannt, als TenneT im Frühjahr die Planungen bei den Gemeinden vorgestellt und nach Alternativvorschlägen gefragt hat.

6. Wurde eine modulare oder Mehrstandortlösung zur Flächenminimierung in Betracht gezogen?

In Summe verursacht eine getrennte Anlage mehr Flächenbedarf und zusätzliche Leitungsbaumaßnahmen, um Anlagenteile zu verbinden. Eine solche Alternative stellt also keine echte Lösung zur Flächenminimierung dar.

7. Welche Rolle spielt das Umspannwerk im Netzentwicklungsplan 2037/2045 (z. B. Leistungsdaten, Netzknotenfunktion, Einbindung von Einspeisern)?

Grundsätzlich sind anderweitige Planungsmöglichkeiten auch dadurch dargestellt, dass im NEP 2037/2045 (2023) ausgehend vom genehmigten Szenariorahmen unterschiedliche Szenarien und dem folgend verschiedene Ergebnisnetze als Gesamtplanalternativen einander gegenübergestellt werden. Das Projekt hat sich für das Ergebnisnetz aller Szenarien als erforderlich erwiesen.

8. Gibt es technologische Alternativen (z. B. GIS, Hybridlösungen), die den Flächenbedarf reduzieren könnten?

Der Standard sind luftisolierte Umspannwerke (AIS). Solche Freiluftanlagen sind deutlich weniger wartungsintensiv und können bei Bedarf schneller repariert werden, was positive Auswirkungen auf die Kosten und die Verfügbarkeit der Anlagen hat.

Hinzu kommt: Bei GIS (gasisolierten) Anlagen kann in größerem Umfang als bei AIS das Isoliergas Schwefelhexafluorid (SF₆) zum Einsatz kommen, das in geringen Mengen auch entweichen kann. Bei SF₆ handelt es sich um das stärkste bekannte Treibhausgas – es ist über 24.000 Mal klimaschädlicher als CO₂. Für den Menschen ist es jedoch nicht gesundheitsschädlich.

Von Gesetzeswegen sind wir dazu verpflichtet, den Netzausbau so kosteneffizient wie nur möglich voranzutreiben. Neue Umspannwerke kosten einen zwei- bis dreistelligen Millionenbetrag. GIS-Anlagen kosten mindestens doppelt so viel. Das sind Kosten, die am Ende die Verbraucher über die Netzentgelte begleichen.

9. Ist ein Umspannwerk dieser Größe an genau diesem Standort zwingend erforderlich?

Laut NEP ist das UW im Suchraum rund um Dorheim (Suchraum Städte Friedberg (Hessen)/Bad Nauheim/Reichelsheim (Wetterau), Gemeinde Wölfersheim) erforderlich. TenneT sucht hier in einem mehrstufigen Prozess geeignete Standorte innerhalb der benannten Suchgebiete, die der Netzentwicklungsplan vorgibt.

10. Könnten vorhandene Infrastrukturen erweitert werden, um den Neubau zu vermeiden oder zu verkleinern?

Das bestehende Umspannwerk Dorheim ist auf eine Spannung von 110kV ausgelegt und kann nicht in einem ausreichenden Ausmaß erweitert werden. Durch die Genehmigung der Maßnahme im NEP nach Prüfung gemäß dem NOVA-Prinzip wird sichergestellt, dass Erweiterungen bei der Zielnetzplanung gegenüber Neubauten priorisiert werden.

11. Ist es möglich, kleinere Einheiten an besser geeigneten Standorten (z. B. Industriegebiete) zu errichten?

Vorhandene Industriegebiete stellen keinen günstigeren Standort dar, da die Nähe zur bestehenden 380-kV-Leitung Gießen/Nord–Karben maßgeblich ist.

In Summe verursacht eine getrennte Anlage mehr Flächenbedarf und zusätzliche Leitungsbaumaßnahmen, um Anlagenteile zu verbinden. Eine solche Alternative stellt keine echte Lösung zur Flächenminimierung dar.

2. Landwirtschaft, Flächenbedarf und Bodenschutz

1. Wie viele Hektar landwirtschaftliche Fläche werden dauerhaft versiegelt und welcher Qualitätsstandard (Bodenwert, Ackerzahl) liegt vor?

Ca. 30 Prozent der Anlagenfläche werden versiegelt.

Bei Neubauten auf unerschlossenem Gelände plant TenneT mit einem Flächenbedarf von etwa 30 Hektar, was der Größe eines großen Umspannwerks mit der Maximalanzahl von 30 Schaltfeldern entspricht. Die Ackerzahl im von TenneT favorisierten Suchraum liegt je nach Flurstück zwischen 75 und 90.

2. Warum sollen hochwertige Ackerflächen genutzt werden, statt Flächen mit geringerer Bodenqualität?

Die Nähe zum 110-kV-Umspannwerk der Avacon mit entsprechenden 110-kV-Leitungen und zur 380-kV-Leitung ist maßgeblich für die Standortwahl. Standorte, die weiter entfernt liegen führen zu Zerschneidung durch zusätzlichen Leitungsbau. Seitens der Gemeinde Wölfersheim wurde ein Hinweis gegeben auf bevorzugte Nutzung von ehemaligen Tagebauflächen, die nicht der gleichen Wertigkeit der Ackerflächen entsprechen. Aber diese Flächen liegen zu weit vom 110-kV-Umspannwerk der Avacon mit entsprechenden 110-kV-Leitungen und der 380-kV-Leitung. Der Leitungsneubau einer Höchstspannungsleitung muss in der Regel einen 400-Meter-Puffer zur Wohnbebauung einhalten, sodass die Optionen eines Leitungsneubaus beschränkt sind.

3. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe sind direkt oder indirekt betroffen (Pacht, Eigentum, Bewirtschaftungslogistik)?

Zu personenbezogenen Sachverhalten nehmen wir aus Datenschutzgründen keine Stellung.

4. Welche langfristigen Einschränkungen entstehen für die Landwirtschaft (Zufahrten, Leitungsrechte, Ausgleichsflächen)?

Ausgleichsflächen sind im gleichen Naturraum zu suchen, das bedeutet nicht automatisch, dass diese direkt am zukünftigen Umspannwerk liegen müssen. Es werden bei der Planung der Zufahrten möglichst bestehende Wege genutzt. Für die Leitungseinführung werden logischerweise andere Flächen überspannt als heute. Die Leitungsplanung wurde noch nicht begonnen.

5. Wie wird der Verlust der hochwertigen Ackerflächen kompensiert (Flächenpool, Ausgleichsflächen, Nutzungsentschädigungen)?

Der Ausgangszustand von Natur und Landschaft wird betrachtet. Dafür werden z.B. die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, sowie kulturelles Erbe erfasst und bewertet. Die nicht

vermeidbaren Eingriffe in die Umwelt werden zunächst bewertet. So wird der sogenannte Eingriffsfaktor ermittelt. Je nach Intensität gleicht TenneT den Eingriff dann durch verschiedene Maßnahmen wie Aufforstung, Anlage von Streuobstwiesen, Feldgehölzen oder Extensivgrünland aus.

6. Gibt es Pläne für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und werden dafür erneut hochwertige Flächen beansprucht?

Beim derzeitigen Projektstand gibt es noch keine konkreten Planungen. Grundsätzlich gilt: Bei der Auswahl der Kompensationsmaßnahmen wird in erster Linie untersucht, welche Beeinträchtigungen ausgeglichen werden müssen und dafür ein spezielles Maßnahmenprogramm entwickelt. Überall da, wo es möglich ist, versucht TenneT zudem auch die Hinweise der Flächeneigentümer bei der Auswahl der Maßnahmen zu berücksichtigen.

7. Wurde eine Minimierungs- oder Null-Versiegelungsvariante geprüft (z. B. Aufständereien, multifunktionale Nutzung)?

Beim Bau eines Umspannwerks wird nur dort versiegelt, wo es nötig ist – vor allem unter Transformatoren, Gebäuden und Zufahrten.

3. Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

1. Welche Auswirkungen sind auf Flora, Fauna, Bodenökologie, Grundwasserschutz, Trinkwassergewinnung und Bodenerosion zu erwarten?

Die Vorhabenträgerin wird ein Fachbüro beauftragen. Die Auswirkungen werden durch das Fachbüro ermittelt und bewertet werden.

2. Ist das Vorkommen schützenswerter Arten (z. B. Wiesenweihe, Feldlerche) bekannt und wie wird darauf Rücksicht genommen?

Die Vorhabenträgerin wird ein Fachbüro beauftragen. Die Auswirkungen werden durch das Fachbüro ermittelt und bewertet werden. Falls Informationen zu schützenswerten Arten vorliegen, werden diese geprüft und berücksichtigt.

3. Wird eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Variantenvergleich durchgeführt?

Grundsätzlich wird die Vorhabenträgerin entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für das jeweilige Genehmigungsverfahren agieren und entsprechende Prüfungen durchführen.

4. Welche Biodiversitäts- und Agrarökosystemleistungen gehen verloren und wie werden diese bilanziert und kompensiert?

Die Vorhabenträgerin wird ein Fachbüro beauftragen. Die Auswirkungen werden durch das Fachbüro ermittelt und bewertet werden. Es wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgen.

5. Wie wird der CO₂-Fußabdruck des Projekts (Bau, Betrieb, Versiegelung) erfasst und kompensiert?

Die CO₂- Emissionen werden im Genehmigungsverfahren abgeschätzt.

4. Emissionen, Gesundheit und Sicherheit

1. Welche Emissionen (elektromagnetisch, akustisch, thermisch, lichttechnisch) sind vom Umspannwerk zu erwarten?

a. Elektromagnetisch:

Für elektrische und magnetische Felder gelten in Deutschland gesetzliche Grenzwerte. Diese werden festgelegt durch die 26. BImSchV (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Das Umspannwerk wird nur dann eine Genehmigung der zuständigen Behörden erhalten, wenn die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.

b. Akustisch:

Für Umspannwerke gelten die gleichen Grenzwerte für Schallemissionen bei Tag und bei Nacht aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wie für den Betrieb von Übertragungsleitungen. TenneT orientiert sich bei der Planung und dem Bau von Umspannwerken stets an strengeren Immissionsgrenzwerten bei Nacht und lässt für jedes neue Umspannwerk ein schalltechnisches Gutachten erstellen, in dem nachgewiesen wird, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Geprüft wird dabei am Anlagenzaun, d.h. mit zunehmendem Abstand zur Anlage nehmen auch die Geräusche schnell ab. Der Geräuschpegel eines Umspannwerkes überschreitet nicht den Dezibel-Wert der normalen Unterhaltungssprache und ist zudem sehr konstant, das heißt, es treten keine besonders lauten, unangenehmen oder häufig wechselnden Geräusche auf.

c. Thermisch:

Von einem Umspannwerk gehen nur sehr geringe thermische Emissionen aus. Die größte Wärmequelle sind die Transformatoren, die bei ihrer Arbeit Wärme an die Umgebungsluft abgeben. Diese wird über Lüfter oder natürliche Konvektion abgeleitet. Die entstehenden Temperaturen liegen jedoch deutlich unterhalb von Werten, die eine spürbare Erwärmung der Umgebung verursachen würden. Eine Beeinträchtigung der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit ist daher nicht zu erwarten.

d. Licht:

Vom Umspannwerk gehen nur geringe Lichtemissionen aus. Die Beleuchtung dient in erster Linie der Sicherheit und Wartung – etwa für Arbeiten in den Abend- oder Nachtstunden unserer Servicegruppe – und ist daher nicht dauerhaft in Betrieb. Im Normalbetrieb wird das Gelände in der Regel nicht beleuchtet, sodass es außerhalb von Wartungseinsätzen keine relevante Lichtabstrahlung in die Umgebung gibt. Die eingesetzten Leuchten sind zudem so ausgerichtet, dass sie gezielt die Arbeitsbereiche ausleuchten und Streulicht weitgehend vermeiden.

2. Welche Auswirkungen haben diese Emissionen auf Menschen, Tiere und umliegende Wohnbereiche?

Überall, wo Strom fließt, entstehen elektrische und magnetische Felder. Das gilt für Haushaltsgeräte, das gilt für regionale und überregionale Stromnetze und es gilt auch für Umspannwerke. Für elektrische und magnetische Felder gelten in Deutschland gesetzliche Grenzwerte. Diese werden festgelegt durch die 26. BImSchV (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Die

Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder werden regelmäßig überprüft und bestätigt. Sie berücksichtigen auch die Grenzwertempfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission ICNIRP. Das Umspannwerk und die nötigen Anschlussleitungen werden so geplant und gebaut, dass diese Grenzwerte jederzeit eingehalten und unterschritten werden. Die durch die Umspannanlage erzeugten elektrischen und magnetischen Felder nehmen bei Entfernung zur Anlage sehr schnell ab. Gemäß den zuständigen Behörden, den geltenden Grenzwerten und dem aktuellen Stand der internationalen wissenschaftlichen Forschung besteht daher keine Gefahr für Mensch und Umwelt.

3. Wer trägt die Verantwortung für die Sicherheit der kritischen Infrastruktur und wie wird diese gewährleistet?

Die Verantwortung für die Sicherheit des Umspannwerks als Teil der kritischen Infrastruktur liegt bei TenneT. Der Schutz wird durch ein mehrstufiges Sicherheitskonzept gewährleistet. Dazu gehören physische Maßnahmen wie Zäune, Zutrittskontrollen und Videoüberwachung, aber auch technische und organisatorische Vorkehrungen, um unbefugten Zugang zu verhindern. Darüber hinaus werden die Anlagen regelmäßig geprüft und überwacht, um Störungen oder Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu beheben. Die Sicherheitsstandards orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben und werden kontinuierlich an neue Anforderungen angepasst.

4. Welche Sicherheits- und Notfallkonzepte sind vorgesehen (z.B. bei Brand, Extremwetter)?

Sicherheit hat bei TenneT oberste Priorität. Für Umspannwerke gelten umfassende Sicherheits- und Notfallkonzepte, um auf verschiedene Szenarien vorbereitet zu sein. Dazu gehören Brandschutzmaßnahmen wie automatische Brandmelde- und Löschsysteme sowie regelmäßig geschultes Personal für den Ernstfall. Bei Extremwetter – etwa Sturm, Starkregen, Hitze oder Schnee – sorgen speziell ausgelegte Bau- und Anlagentechnik sowie laufende Überwachung dafür, dass der Betrieb möglichst aufrechterhalten wird. Zusätzlich existieren detaillierte Notfall- und Wiederanlaufpläne, um Störungen schnell zu beheben. Diese Konzepte werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf an neue technische, gesetzliche oder klimatische Rahmenbedingungen angepasst.

5. Welche Auswirkungen hat der Bau eines Umspannwerkes auf den kommunalen Brandschutz? Wird zusätzliche Technik benötigt? Wenn ja, wer trägt diese Kosten?

Der Bau des Umspannwerkes kann brandschutztechnische Anpassungen erfordern. Art und Umfang werden mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt. Erforderliche Sondertechnik wird in der Regel vom Vorhabenträger finanziert.

5. Infrastruktur, Bau und Betrieb

1. Welche zusätzliche Infrastruktur (Zufahrtswege, Betriebsgebäude, Versorgungsleitungen, Drainagen) ist erforderlich?

Die 110-kV- und die 380-kV-Leitungen finden Ein- und Ausgang. Im Betriebsgebäude befinden sich Anlagen, mit denen Steuer- und Messwerte an die zentralen Schaltleitungen übermittelt werden. Konzepte für Zufahrt, Entwässerung und mögliche Verlegung von bestehenden Fremdleitungen (z.B. Erdkabel) werden standortspezifisch in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt.

2. Führt dies zu weiterer „Bodenversiegelung“ oder Eingriffen in bestehende Wege-, Feld- oder Wasserstrukturen?

Weitere Eingriffe werden nach Möglichkeit vermieden, falls erforderlich durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Für jedes neue Umspannwerk wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der festlegt, wie Eingriffe minimiert und geeignete Ausgleichsflächen geschaffen werden.

3. Wo genau sind die Zufahrten geplant und müssen Wege dauerhaft ausgebaut/verbreitert werden? Wie breit müssen sie sein?

Ein Wegekonzept liegt derzeit nicht vor. Die Planungen sind noch in einem sehr frühen Stadium. Auch hier gilt grundlegend: Für die Anlieferung der zwei 380/110-kV-Transformatoren ist es in der Praxis üblich, die Zuwegung provisorisch für diese vereinzelt Schwerlasttransporte mit temporären Fahrbahnverstärkungen, Behelfsbrücken oder -überfahrten vorzubereiten. Dadurch ist der Rückbau möglich, um die Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

4. Wird der Bau weitere Bauten oder Nutzungen am Standort nach sich ziehen?

Die Realisierung des Umspannwerks führt die Hin- und Ausführung der 110- und 380-kV Leitungen mit sich.

5. Wie lange ist die geplante Lebensdauer des Umspannwerks?

Nach einigen Jahrzehnten müssen einzelne Komponenten erneuert werden.

6. Verfahren, Genehmigung und Beteiligung

1. Welches Genehmigungs- und Bodenordnungsverfahren wird angewendet und wie läuft es konkret ab?

TenneT strebt eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz an, nachdem wir uns gütlich mit den Flächenbesitzern geeinigt haben. Alternativ besteht die Möglichkeit eines Antrages auf Planfeststellung.

2. Wann und in welcher Form werden Stadt, betroffene Eigentümer und Grundstücksnutzer beteiligt?

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Netzentwicklungsplan haben die Kommunen zunächst grundlegend die Möglichkeit der Beteiligung. TenneT hat im Februar diesen Jahres mit sämtlichen betroffenen Kommunen Gespräche geführt und um Hinweise gebeten. Die Gespräche werden über den gesamten Planungsprozess hinweg fortgesetzt. Die Gespräche mit den Eigentümern und Grundstücksnutzern haben im Sommer begonnen. Sämtliche Hinweise sind willkommen und werden geprüft.

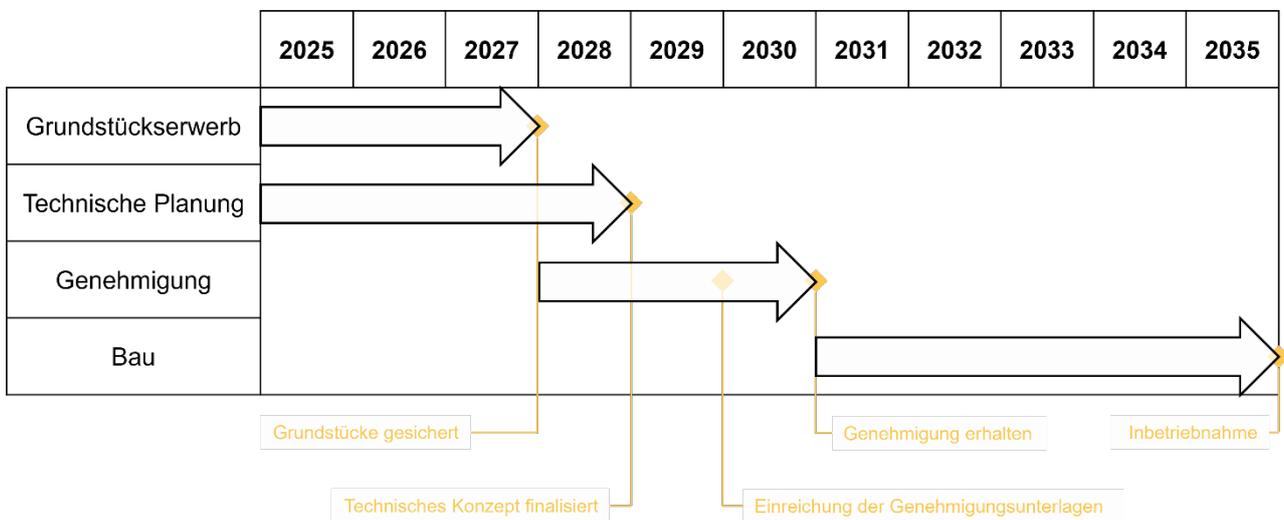
3. Können Eigentümer bei Nicht-Einwilligung zwangsweise enteignet oder Flächen zugewiesen werden? Wie erfolgt eine Entschädigung?

In letzter Konsequenz wäre eine Besitzeinweisung der Flächen möglich. Dies stellt für uns jedoch die Ultima Ratio dar. TenneT ist stets bestrebt eine gütliche Einigung herbeizuführen. Bei einer Enteignung wird die Entschädigung behördlich festgesetzt.

4. Wann wird das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und welche Behörde ist zuständig?

Das Vorgehen nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird favorisiert, zuständige Behörde Landratsamt Wetteraukreis, Fachbereich Umwelt oder Gewerbeaufsicht, die untere Immissionsschutzbehörde. Für die Leitungsanbindung ist eine Planfeststellung erforderlich. Die für die Planfeststellung zuständige Behörde ist in Hessen das jeweilige Regierungspräsidium.

5. Welche Planungs- und Genehmigungsschritte mit Zeitplan und Meilensteinen sind vorgesehen?



6. Welche Bürgerbeteiligungsformate sind geplant (Bürgerversammlungen, Sprechstunden, Workshops)?

Informationsveranstaltungen, Sprechstunden (Termine) und mögliche planungsbegleitende Termine werden durchgeführt.

7. Welche Gutachten, Lastflussberechnungen und Standortberichte stellt TenneT der Öffentlichkeit zur Verfügung?

Die Fragen nach Standortwahl und der verschiedenen Parameter wurden bereits oben beantwortet und können gern in Form von Präsentationen und Handouts öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

8. Wie wird Transparenz bei der Standortwahl und Planung sichergestellt (z. B. Bewertungsmatrix, Parameter, Gewichtungen)?

Die Fragen nach Standortwahl und der verschiedenen Parameter wurden bereits oben beantwortet. Die Planungshoheit liegt beim Vorhabenträger. Es erfolgt kein Bau ohne behördliche Genehmigung.

9. Wie wird ein „lernendes Verfahren“ gewährleistet, das neue technische und planerische Erkenntnisse berücksichtigt?

Grundlegend gilt: Je später im Planungsprozess Neuheiten/Änderungen einfließen sollen, desto schwieriger wird es, diese zu berücksichtigen. Wir nehmen jegliche Hinweise gern entgegen und haben bereits Hinweise erbeten und erhalten.

7. Entschädigung, Ausgleich und Wirtschaftlichkeit

1. Nach welchem Modell und auf welcher Bewertungsgrundlage werden Eigentümer und Bewirtschafter entschädigt?

TenneT erwirbt die notwendigen Flächen für den Bau neuer Anlagen oder Erweiterungen bestehender Anlagen von den Eigentümern. Ein Erwerb schließt sich privatrechtlichen Verhandlungen an, die zwischen dem/den Eigentümer/n und TenneT bzw. von TenneT beauftragten Dritten zur Vereinbarung der Kaufmodalitäten stattfinden. Sollten sich Leitungsverläufe ändern oder Zuwegungen zu den Maststandorten zusätzlich erforderlich werden, werden hierzu beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zur Sicherung des Leitungsrechts und des Geh- und Fahrrechts im Grundbuch der jeweiligen Flurstücke eingetragen. Hierfür werden die Eigentümer entsprechend entschädigt.

Zeitlich beschränkte Maßnahmen (Arbeitsflächen, Baustraßen, Provisorienkorridore etc.) werden ebenfalls entsprechend der jeweiligen Betroffenheit entschädigt. Hierzu wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen. Sollte es zu Flur- oder Aufwuchsschäden infolge der Bautätigkeiten kommen, trägt diese der Verursacher.

2. Gibt es Beteiligungs- oder Gewinnmodelle für Kommunen und Landwirte (z. B. Standortdividende, regionale Fonds)?

Nein.

3. Wie werden die Flächen steuerlich veranlagt?

TenneT zahlt Gewerbesteuer ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

4. Wie werden Produktionsausfälle, Umwege und Betriebskosten angemessen ausgeglichen?

Siehe Antwort auf Frage 7.1.

5. Wie hoch sind die Gesamtinvestitionskosten (inkl. Leitungsanbindung, Ausgleichsmaßnahmen, Erschließung) und wer trägt diese?

TenneT Germany plant im Zeitraum von 2025 bis einschließlich 2029 rund 65 Milliarden Euro in den Netzausbau zu investieren. Die Investitionen für das neu zu errichtende Umspannwerk Dorheim sind darin inkludiert.

6. Welche wirtschaftlichen Vorteile entstehen für die Region Frankfurt/Rhein-Main, und welche Belastungen verbleiben in der Wetterau?

TenneT stellt als Übertragungsnetzbetreiber sicher, dass die Stromversorgung in der Region auch zukünftig gewährleistet ist. Das Umspannwerk ist unter anderem erforderlich, damit der in der Region erzeugte Strom ins Übertragungsnetz eingespeist werden kann. Zudem stehen mit dem neuen Umspannwerk potenziell auch Kapazitäten für die wirtschaftliche Entwicklung vor Ort zur Verfügung. Als Übertragungsnetzbetreiber sind wir für den Betrieb und den Ausbau eines leistungsfähigen Netzes verantwortlich.

7. Welche Regelungen gelten bei Kostensteigerungen, Verzögerungen oder Fehlplanungen (Risikopuffer, Haftung)?

Maßgeblich hierfür sind die internen unternehmerischen Regelungen und Prozesse, welche unternehmensrechtlich und energiewirtschaftlich abgesichert sind.

8. Rückbau und langfristige Verantwortung

1. Wie ist der Rückbau am Lebensende des Umspannwerks geregelt?

Auch am „Lebensende“ wird ein Umspannwerk nicht einfach sich selbst überlassen: Der Betreiber – in diesem Fall TenneT – bleibt Eigentümer und damit für den vollständigen Rückbau verantwortlich. Der Rückbau umfasst den Abbau aller technischen Komponenten wie Transformatoren, Schaltanlagen und Kabel, deren Entsorgung oder Recycling nach geltenden Umweltstandards sowie den Abbruch von Fundamenten und Gebäuden. Anschließend wird das Gelände wiederhergestellt. Sämtliche Kosten dafür trägt der Betreiber, nicht die Gemeinde.

2. Wer trägt die Verantwortung und Kosten für Finanzierung und Wiederherstellung der Bodenqualität?

Für die Finanzierung und die Wiederherstellung der Bodenqualität ist – wie bei allen anderen Rückbaukosten auch – TenneT als Betreiber verantwortlich. Das umfasst die Beseitigung möglicher Rückstände aus dem Betrieb, die fachgerechte Entsorgung oder Aufbereitung des Materials sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Bodensanierung. Ziel ist es, den ursprünglichen Zustand des Geländes wiederherzustellen, sodass es im Anschluss wieder uneingeschränkt genutzt werden kann. Die Kommune hat damit weder organisatorischen noch finanziellen Aufwand.